

Rechtsprechung

Neuere Urteile zum Sozialversicherungsrecht

erläutert von Bernward Hegemann OP, Köln

I. MIT EINTRITT DER ORDENS-APOSTASIE BEGINNT DIE EINJÄHRIGE ANTRAGSFRIST AUF DURCHFÜHRUNG EINER NACHVERSICHERUNG.

1. Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Okt. 1970 Aktenzeichen: L 16/ An 115/69

Urteil in dem Rechtsstreit

Dr. K. - Kläger und Berufungsbeklagter

gegen

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin 31 - Beklagte.

Beigeladen: N.-Provinz durch - Berufungsklägerin -

Der 16. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1970 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beigeladenen wird das Urteil des Sozialgerichts München vom 5. März 1969 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- II. Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der am 7. April 1924 geborene Kläger gehörte seit dem 24. Juni 1946 dem N.-Orden in Deutschland an. Von 1946 bis zum Juli 1955 studierte er an der Akademie in W. und an der Päpstlichen Universität in Rom. Dort promovierte er in Geschichte der Theologie. Vom 1. August 1955 (oder September 1955) bis Dezember 1958 war der Kläger im Auftrage des N.-Ordens als Religionslehrer an einer Handelsschule in M. tätig. Nach der Auskunft der Beigeladenen vom 21. Juni 1966 hatte er dabei 14 Wochenstunden zu erteilen; das Honorar betrug ursprünglich 4,50 DM je Stunde und erhöhte sich später auf 7,— DM. Nach der genannten Auskunft behielt die Handelsschule vom Honorar Lohnsteuer ein. In der darauffolgenden Zeit erhielt der Kläger vom Orden die Berufung als Dozent und Leiter des Klerikates an der A.-Akademie in W.

Der Kläger ist am 31. August 1963 bzw. 1. September 1963 nach Einbringung seines Jahresurlaubs nicht mehr zum Orden zurückgekehrt. Am 31. August 1963 lag dem Provinzial der Beigeladenen die schriftliche Erklärung des Klägers vom 29. August 1963 vor, in der der Kläger zum Ausdruck brachte, er werde nicht mehr in den Orden zurückkommen.

Am 1. September 1963 nahm der Kläger, um sich unabhängig vom N.-Orden eine Lebensgrundlage zu schaffen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Fachlehrer an einer (anderen) Handelsschule in M. auf. Der Kläger verheiratete sich am 23. März 1964.

Ein förmliches Entlassungsverfahren aus dem Orden ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchgeführt worden.

Der Kläger beantragte bei der Beklagten mit Schreiben vom 16. Januar 1965, das bei der Beklagten am 19. Januar 1965 eingegangen ist, die Durchführung seiner Nachversicherung für die Zeit vom 1. August 1955 bis zum 30. August 1963.

Mit Bescheid vom 19. 11. 1965 lehnte die Beklagte den klägerischen Antrag ab. Die Beklagte stützte sich darauf, daß die Beigeladene auf Anfrage unterm 11. Oktober 1965 mitgeteilt hatte, der Kläger sei mit dem 30. 8. 1963 aus dem Orden ausgeschieden. Hiernach hielt die Beklagte die gesetzliche Antragsfrist von einem Jahr (§ 9/V S. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -) für versäumt.

Den vom Kläger dagegen mit Schreiben vom 12. Dezember 1965 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. September 1966 zurück.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 19. September 1966 Klage zum Sozialgericht München.

Das Sozialgericht zog bezüglich der Frage, an welchem Tage das Ausscheiden des Klägers aus dem N.-Orden „rechtlich“ — gemeint offenbar: „kirchenrechtlich“ — wirksam geworden ist, das Gutachten von Prof. D. Dr. Liermann (Universität Erlangen-Nürnberg) vom 15. November 1967 bei. Nachdem die Beteiligten zu diesem Gutachten Stellung genommen hatten, forderte das Sozialgericht vom obigen Gutachter noch eine abschließende gutachtliche Stellungnahme an. Dieses Ergänzungsgutachten wurde am 2. Juli 1968 erstellt. Auf den Inhalt der beiden Gutachten sowie der von den Beteiligten hierzu abgegebenen Stellungnahmen wird verwiesen, ebenso auf die sonstigen dem KlagA einliegenden Stellungnahmen der Beteiligten zu den einschlägigen kirchenrechtlichen Fragen.

Mit Urteil vom 5. März 1969 — ohne mündliche Verhandlung — traf das Sozialgericht München folgende Entscheidung:

I. Unter Aufhebung des Bescheides der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Berlin vom 19. November 1965 in Form des Widerspruchsbescheides vom 1. September 1966 wird die Beklagte verurteilt, den Kläger für die Zeit vom 1. März 1957 bis zum 30. August 1963 gem. § 9 Abs. 5 AVG nachzuversichern.

II. Außergerichtliche Kosten sind zu erstatten.

Zur Begründung führte das Sozialgericht im wesentlichen aus, Gegenstand des Rechtsstreits sei lediglich die Frage gewesen, ob der Antrag des Klägers auf Nachversicherung gem. § 9/V AVG innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Orden gestellt worden sei. Unbestritten sei zwischen den Beteiligten geblieben, daß der Kläger sich als Mitglied des N.-Ordens durch seine Verheiratung am 23. März 1964 gem. can. 646 ausgeschlossen habe. Demgegenüber habe das kirchenrechtliche Gutachten überzeugend darauf verwiesen, daß vor diesem Zeitpunkt ein Ausscheiden des Klägers aus dem Orden nur durch ein geregeltes Verfahren gem. can. 654 ff. oder durch eine davon abweichende Entscheidung des Päpstlichen Stuhls rechtlich möglich gewesen wäre. Die Zweifel der Beigeladenen über die Legitimation und Befähigung des Gerichts zur Feststellung, wann kirchenrechtlich das Ausscheiden des Klägers aus dem Orden erfolgt sei, seien nicht nur durch das kirchenrechtliche Zusatzgutachten vom 2. Juli 1968 widerlegt, sondern durch das Schreiben der Beigeladenen selbst vom 26. Januar 1966, wonach der rechtliche Ausschluß erst gem. can. 646 am 23. März 1964 erfolgt sei, welches Datum gleichfalls der gerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegt werde. Das kirchenrechtliche Gutachten habe ausdrücklich und überzeugend auf die Notwendigkeit eines Ausschlußverfahrens seitens der Kirche bzw. des Ordens nach den Bestimmungen der can. 654 ff. hingewiesen. Hiernach habe der Kläger als „Apostat“ (s. Bl. 36/37 KlagA) durch die Unterlassung eines kirchlichen Ausschlußverfahrens gem. can. 654 ff. die Ordenszugehörigkeit „tatsächlich erst am 23. März 1964, dem Tag der Eheschließung“, verloren. Daher sei die Antragstellung vom 16. Januar 1965 im Sinne des § 9/V AVG innerhalb der Jahresfrist „nach recht-

lichem Ausscheiden aus dem Orden“ rechtzeitig erfolgt. — Abschließend führte das Sozialgericht aus, bezüglich der vom Kläger geltend gemachten Tätigkeit im Auftrage des Ordens vom 1. August 1955 bis 28. Februar 1957 habe dem Klagebegehren nicht stattgegeben werden können. Denn nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 18. Mai 1966 Az. 11 RA 249/64 (BSGE Bd. 25 S. 24) erstrecke sich die Pflicht zur Nachversicherung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften nach § 9/V AVG nicht auf Zeiten vor dem am 1. März 1957 erfolgten Inkrafttreten der Nachversicherungsvorschriften des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG).

Gegen das obige Urteil des Sozialgerichts München legte die Beigeladene mit Schreiben vom 4. Juni 1969 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht ein. Zur Begründung ihrer Berufung führte die Beigeladene im Schriftsatz vom 18. Juni 1969 u. a. aus, es komme sozialversicherungsrechtlich darauf, ob bezüglich des Klägers und seines Verhaltens zum Orden ein formelles kirchliches Entlassungsverfahren durchgeführt sei, nicht an. Sozialversicherungsrechtlich sei vielmehr allein entscheidend, daß der Kläger sich seit dem 1. September 1963 nicht mehr als dem Orden zugehörig betrachte. Der einseitige Austritt des Klägers aus der Ordensgemeinschaft (in Form einer Apostasie) genüge für die Ingangsetzung der Antragsfrist nach § 9/V AVG. Das Sozialversicherungsrecht sei vom Tatsächlichen her geprägt; die arbeitsrechtlichen Tatbestände bräuchten die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen nicht zu beeinflussen. In der bisherigen Praxis der Versicherungsanstalten sei die einseitige Erklärung des Ordensmitglieds, daß es in einem bestimmten Zeitpunkt ausgeschieden sei, akzeptiert worden; die Versicherungsanstalten hätten nie die Frage aufgeworfen, ob dieses vom Ordensmitglied angegebene Datum das formale Entlassungsdatum darstelle. Im einzelnen wird auf diesen Schriftsatz verwiesen.

Die Beklagte äußerte unterm 30. Juli 1969, sie schließe sich den Ausführungen der Beigeladenen an. Auf eine nähere Begründung verzichte sie. Alle Beteiligten seien sich darüber einig, daß der Kläger seit dem 1. September 1963 Apostat gewesen sei, so daß es keiner Entscheidung darüber bedürfe, wem das Urteil darüber zustände. Es bedürfe aber einer Entscheidung darüber, ob dieses Verhalten des Klägers bereits zum Ausscheiden im Sinne des § 9/V AVG geführt habe.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat wurde das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten erörtert.

Die Beigeladene beantragt Aufhebung des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts München vom 5. März 1969 und Klageabweisung sowie für den Fall des Unterliegens die Zulassung der Revision. Die Beklagte schließt sich dem Antrag der Beigeladenen an. — Der Kläger beantragt Zurückweisung der Berufung; für den Fall des Unterliegens beantragt auch der Kläger die Zulassung der Revision. Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die rechtzeitig eingelegte Berufung der Beigeladenen ist zulässig. Die Berufung ist auch sachlich begründet.

Streitig ist die Verpflichtung der Beklagten, für die Zeit vom 1. März 1957 bis zum 30. August 1963 die Nachversicherung des Klägers durchzuführen. Damit ist im Hinblick auf § 124/I AVG auch die Verpflichtung der Beigeladenen streitig, die Nachversicherungsbeiträge allein zu tragen.

Zunächst ist das angefochtene Urteil bezüglich der Frage auslegungsbedürftig, über welchen Nachversicherungszeitraum durch dieses Urteil eine Entscheidung getroffen wurde. Der Kläger hatte bei der Beklagten die Nachversicherung für die Zeit ab 1. August 1955 beantragt. Dementsprechend hat das Sozialgericht

zwar in den Entscheidungsgründen seines Urteils die Nachversicherung für die Zeit ab 1. August 1955 als streitig angesehen, wobei es die Voraussetzungen für die Durchführung der Nachversicherung für die Zeit vom 1. März 1957 bis zum 30. August 1963 für gegeben hielt, sie jedoch hinsichtlich des vorhergehenden Zeitraumes vom 1. August 1955 bis 28. Februar 1957 verneinte; in die Entscheidungsgründe ist also der gesamte streitige Nachversicherungszeitraum vom 1. August 1955 bis 30. August 1963 einbezogen. Im Tenor des Urteils findet sich aber ein Urteilsausspruch lediglich bzgl. des Zeitraumes vom 1. März 1957 bis zum 30. August 1963; der vorhergehende — ebenfalls streitige — Nachversicherungszeitraum vom 1. August 1955 bis 28. Februar 1957 ist im Tenor des Urteils nicht enthalten. Der Senat ist im Wege der Urteilsauslegung der Auffassung, daß — wie aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zu schließen ist — durch dieses Urteil die Klage bzgl. des früheren Zeitraumes vom 1. August 1955 bis 28. Februar 1957 als unbegründet abgewiesen werden sollte bzw. als unbegründet abgewiesen wurde. Den Umstand, daß diese teilweise Klageabweisung im Tenor des angefochtenen Urteils nicht ausdrücklich aufgenommen wurde, hält der Senat nicht für entscheidend. Das Sozialgericht hat also hinsichtlich des gesamten streitigen Zeitraumes eine Entscheidung getroffen. Da lediglich die Beigeladene, nicht aber der Kläger Berufung eingelegt hat, braucht hiernach der Senat bzgl. des Zeitraumes vom 1. August 1955 bis 28. Februar 1957, bzgl. dessen das SG die Klage als unbegründet abgewiesen hat, keinesfalls eine weitere Entscheidung zu treffen.

Gem. § 9/V AVG (Fassung vor dem Inkrafttreten des Ersten Rentenversicherungsänderungsgesetzes [RVÄndG] vom 9. Juni 1965) bzw. § 9/V S. 1 AVG nach Inkrafttreten des Ersten RVÄndG — durch welches in Abs. 5 a.a.O. ohne Änderung des Satzes 1 der Satz 2 eingefügt wurde — ist ein ausscheidendes Mitglied einer geistlichen Genossenschaft für die Zeit, in der es aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt war, aber der Versicherungspflicht nicht unterlag oder nach § 8/III AVG befreit war, nachzuversichern, wenn dies vom ausscheidenden Mitglied oder der Gemeinschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden beantragt wird. Hiernach kommt es in der vorliegenden Streitsache darauf entscheidend an, was unter „Ausscheiden“ im Sinne des § 9/V S. 1 AVG zu verstehen ist.

Der Senat ist — entgegen dem Sozialgericht — der Auffassung, daß der Begriff des „Ausscheidens“ im Sinne der obigen Vorschrift sich nicht nach dem Kirchenrecht bestimmen kann. Bei der Vorschrift des § 9/V bzw. § 9/V S. 1 AVG handelt es sich um eine Vorschrift des staatlichen Sozialversicherungsrechts; dies wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß diese gesetzliche Regelung u. a. — frühere — Mitglieder geistlicher Genossenschaften betrifft. Gehört die Vorschrift des § 9/V bzw. § 9/V S. 1 AVG aber dem Bereich des staatlichen Rechts an, so kann sie grundsätzlich auch nur nach den Gesichtspunkten des staatlichen Rechts ausgelegt werden. Dies hat jedenfalls für den in der vorliegenden Streitsache entscheidenden Begriff des „Ausscheidens“ zu gelten. Ob die Vorschrift des § 9/V bzw. § 9/V S. 1 AVG etwa im übrigen Begriffe enthält, die ihrem Wesen nach ganz oder teilweise nur aus dem kirchlichen Recht geklärt werden können (zu vergl. Art. 140 des Grundgesetzes [GG], Art. 137/III der Weimarer Verfassung) und ob hier eine Ausnahme vom obigen Grundsatz zu gelten hätte, kann in der vorliegenden Sache offenbleiben. Denn der Begriff des „Ausscheidens“ im Sinne des § 9/V bzw. § 9/V S. 1 AVG kann seinem Wesen nach durchaus nach dem staatlichen Recht ohne Zuziehung des kirchlichen Rechts geklärt werden. Für die Auslegung dieses Begriffs haben also allein die Grundsätze zu gelten, wie sie im

Bereich der staatlichen Sozialversicherung entwickelt wurden. Hier gilt jedenfalls im wesentlichen das entsprechend, was das Bundesverfassungsgericht bzgl. der Frage ausgeführt hat, ob eine bestimmte Maßnahme dem innerkirchlichen Bereich oder dem staatlichen Bereich zuzurechnen ist (BVerfGE 18 S. 386). Es kommt also in der vorliegenden Streitsache hinsichtlich des Begriffs des „Ausscheidens“ auf die kirchenrechtlichen Begriffe der „Exclaustratio“ (Bl. 35/36 KlagA) und der „Apostasie“ (Bl. 36/37 KlagA) nicht an. Auch der Begriff des „Fugitivus“ (Bl. 85/86 KlagA) ist nicht von Bedeutung. Schließlich kommt es auch auf den kirchenrechtlichen Begriff der „Entlassung“ (Bl. 40 ff KlagA) nicht an; insbesondere ist es im Rahmen der vorliegenden Streitsache ohne rechtliche Bedeutung, daß im Falle des Klägers ein förmliches Entlassungsverfahren aus dem Orden bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchgeführt worden ist. Vielmehr ist der Begriff des „Ausscheidens“ im Sinne des § 9/V bzw. § 9/V S. 1 AVG nach den Gesichtspunkten des staatlichen Rechts — und zwar nur nach diesen — auszulegen. Es sind also die Grundsätze der staatlichen Sozialversicherung maßgebend.

Hier bietet nach der Auffassung des Senats der Umstand einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Gesetzesauslegung, daß nach der ständigen Rechtsprechung in der Sozialversicherung bei den Fragen der Versicherungspflicht als solcher den tatsächlichen Umständen eine entscheidende Bedeutung zukommt. Für den Begriff des „abhängigen Beschäftigungsverhältnisses“ kommt es nicht darauf an, welche zivilrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Form ein bestimmtes Arbeitsverhältnis gefunden hat; entscheidend ist ausschließlich, ob ein „persönliches und wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis“ besteht (ANJuAV 93, 102; AN 97, 289; 11, 544; 33, 81). Liegt ein solches in zweifacher Hinsicht bestehendes Abhängigkeitsverhältnis vor, so handelt es sich um ein allein schon auf diesen tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Nach der Auffassung des Senats hat aber auch in den Fällen der vorliegenden Art dem Tatsächlichen eine entscheidende Bedeutung zuzukommen. Bei der Frage, ob ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kommt es aus dem Grunde auf das Tatsächliche an, weil die Notwendigkeit eines versicherungsrechtlichen Schutzes des Einzelnen am sichersten nach den tatsächlichen Umständen zu beurteilen ist. Dieser Gesichtspunkt gilt in genau entsprechender Weise auch bei der Frage, ob ein „Ausscheiden“ aus einer geistlichen Genossenschaft usw. vorliegt. Denn auch bei der hier in Betracht kommenden Nachversicherung handelt es sich um den versicherungsrechtlichen Schutz des Einzelnen. Hierzu kommt im Zusammenhang mit der Nachversicherung noch ein weiterer Gesichtspunkt. Gem. § 124/I AVG hat der Arbeitgeber — im Falle des Klägers: die Beigelandene — die Beiträge für die nachzuversichernde Zeit allein zu tragen. Hier sind daher auch die Interessen des Arbeitgebers insofern zu berücksichtigen, als diesem für die Beurteilung der ihn möglicherweise treffenden Verpflichtungen eine klare Handhabe zur Verfügung stehen muß. Als sicherstes Kriterium erweist sich hier die rein tatsächliche Betrachtungsweise. Es kommt also im Falle des Klägers ausschließlich darauf an, wann er tatsächlich aus dem Orden ausgeschieden ist.

Insofern ist entscheidend, daß der Kläger tatsächlich jedenfalls bereits ab 1. September 1963 nicht mehr Ordensmitglied war; denn von diesem Tage an war er bei einer anderen Stelle, nämlich einer Handelsschule, als Fachlehrer versicherungspflichtig beschäftigt. Der Kläger ist also jedenfalls am 1. September 1963 aus der geistlichen Genossenschaft ausgeschieden.

Gem. § 9/V AVG bzw. § 9/V S. 1 AVG ist der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden zu stellen. Da der Kläger aus der geistlichen Genossenschaft jedenfalls am 1. September 1963 ausgeschieden ist, endete die Antragsfrist von einem Jahr jedenfalls mit dem

Ablauf des 1. September 1964 (zu vergl. § 205 AVG, § 125 RVO). Daher ist der vom Kläger erst am 19. Januar 1965 gestellte Nachversicherungsantrag verspätet gestellt. Der Kläger hat daher jedenfalls aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Durchführung der Nachversicherung. Ob und gegebenenfalls inwieweit die sonstigen Voraussetzungen für die Durchführung der Nachversicherung gegeben wären, braucht der Senat unter diesen Umständen nicht zu prüfen.

Somit ist auf die begründete Berufung der Beigeladenen das angefochtene Urteil des Sozialgerichts München vom 5. 3. 1969 aufzuheben und die Klage als unbegründet abzuweisen.

2. Kommentar

Das vorliegende Urteil spricht einen bemerkenswert klaren Tenor aus: Mit dem Tag, an dem faktisch das Ordensmitglied die Ordensgemeinschaft verläßt, beginnt die einjährige Frist gemäß § 9 Abs. 5 AVG innerhalb derer ein Antrag auf Durchführung einer Nachversicherung gestellt werden muß. Dieses faktische Ausscheiden kann vor Gewährung oder Annahme der kirchlichen Dispens von den Ordensgelübden erfolgen, es kann mit dem Tag des Profießablaufs oder mit dem Tag des Wirksamwerdens der Dispens zusammenfallen, es kann durch das Faktum der kirchenrechtlich figurierten Ordens-Apostasie gekennzeichnet sein.

In dem Verfahren hat die Ordensgemeinschaft konstant vorgetragen, daß bei einer möglichen Applikation von Rechtsnormen diesen gegenüber den Verhältnissen gemäß dem Tatsächlichen der Vorzug zu geben ist. Die Rechtsnorm, von der die Ordensgemeinschaft ausgeht, war das kirchenrechtliche Faktum der Apostasie, welche sich als einseitiges faktisches aber widerrechtliches Verlassen der Ordensgemeinschaft darstellt, wobei zwar der Apostat verpflichtet ist, in die Ordensgemeinschaft zurückzukehren, diese aber den Rückkehrwilligen nur unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufnehmen muß. Die in Can. 644 definierte Apostasie stimmt daher insoweit mit der dem Sozialversicherungsrecht eigenen Betrachtungsweise, die vom Tatsächlichen her ausgeht, überein, daß der Beginn der Apostasie auch für das Sozialversicherungsrecht als Tag des faktischen Ausscheidens aus der Ordensgemeinschaft maßgeblich ist. Im Falle einer Apostasie fällt also der kirchenrechtlich-formale mit dem sozialversicherungsrechtlichen-faktischen Tatbestand zusammen. M. a. W.: Die Apostasie ist nichts anderes als ein faktisches Ausscheiden aus der Ordensgemeinschaft.

Auf diese Übereinstimmung ist das Bayerische Landessozialgericht in seiner Urteilsfindung nicht eingegangen; es hat den Tag des Ausscheidens ausschließlich nach der dem Sozialversicherungsrecht innewohnenden Betrachtungsweise vom Tatsächlichen her beurteilt. Bei diesem Ansatzpunkt brauchte das Bayerische LSG die im Verlauf des Streitverfahrens aufgeworfene Frage nicht mehr zu beantworten, ob nur die Kirche oder ob auch der Staat feststellen könne, ob und wann eine Apostasie eingetreten ist. Dazu hatte der Orden vorgetragen, daß eine Deklaration darüber, ob eine Apostasie, die zwar kein formales aber ein materielles Ausscheiden aus der Ordensgemeinschaft beinhaltet, vorliegt oder nicht, nur von der Kirche und nicht von den staatlichen deutschen Gerichten entschieden werden kann. Denn der Staat überläßt eine solche Entscheidung nach dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht ausdrücklich der Kirche. Der Staat muß diese kirchliche Entscheidung akzeptieren. Jedes andere Vorgehen würde gegen das gemäß Artikel 140 GG garantierte innerkirchliche Selbstbestimmungsrecht verstoßen.

Diese mehr singuläre Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts scheint für eine ganz andere Frage bedeutsam zu werden, ob nämlich Postulanten und Novizen bereits als Mitglieder geistlicher Genossenschaften anzusehen sind oder nicht. Dazu wird auf die Darlegung in der Ordenskorrespondenz 1965, S. 400 ff. und auf Buckel,

Die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit der Mitglieder geistlicher Genossenschaften . . . , S. 11 ff. verwiesen. Die Rentenversicherungsträger dagegen vertreten eine gegenteilige Auffassung, die vom Tatsächlichen her geprägt ist, so daß sie auch Postulanten und Novizen bereits als Mitglieder geistlicher Genossenschaften ansehen. Bislang ist jedoch kein Sozialversicherungsverfahren anhängig, wo diese Frage ausdrücklich zur Entscheidung ansteht. Denn bisher konnte man eine Nachversicherungspflicht für Postulanten und Novizen bereits deswegen schon verneinen, weil sie während dieser Zeit nicht mit privilegierten Tätigkeiten befaßt waren.

Die Instruktion des Heiligen Stuhls „über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben“ (Renovationis causam) vom 6. Januar 1969 hat jedoch eine neue Situation geschaffen, die dadurch gekennzeichnet ist, daß speziell in der erweiterten Noviziatsform Zeitabschnitte für ausbildungsfördernde und der Eigenart der Ordensgemeinschaft entsprechenden Betätigungen wie Praktika, Studien usw. eingeschoben werden können. Je nachdem, wie die Möglichkeiten, welche die Päpstliche Instruktion (die von Pfab in seiner Schrift „Zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben“, Freiburg 1969, ausgezeichnet worden ist) bietet, ausgenützt werden, erhält das Postulat und Noviziat gegenüber der strengen kanonistischen Regelung einen anderen Charakter. Das Postulat und Noviziat als Ausbildungszeit für den Beruf eines Religiösen sind also nicht mehr so ausschließlich wie früher von einer mehr schulmäßig erfolgten religiös-theologischen und spirituell-asketischen Formation bestimmt. Die nach Renovationis causam möglichen ausbildungsfördernden Tätigkeiten, Praktika und Studien können der Zeit nach, wenn man das Postulat einbezieht, sogar länger dauern als die 12 Monate der eigentlichen Noviziatszeit, die auch für die erweiterte Noviziatsform zwingend vorgeschrieben sind. Unter diesem Gesichtspunkt kann man vom Tatsächlichen her nicht mehr allgemein sagen, daß während des Postulats und Noviziats keine privilegierten Tätigkeiten ausgeübt werden. Eher das Gegenteil ist der Fall: Heute werden normalerweise Postulanten und Novizen Beschäftigungen ausüben, die in vielen Fällen privilegierter Natur sind, also eine Nachversicherungspflicht auslösen können. Man wird also wohl zukünftig unter Beibehaltung der kirchenrechtlichen Position, daß Mitglied eines Ordens nur derjenige ist, der die erste Profeß abgelegt oder eine gleichartige Bindung an den Orden eingegangen ist, davon ausgehen müssen, daß ehemalige Ordensmitglieder, wenn sie während des Postulats und Noviziats privilegierte Tätigkeiten ausgeübt haben, auch für diese Zeitabschnitte nachzuversichern sind. Wenn man also dem tatsächlichen Denken des Sozialversicherungsrechts insoweit entgegen kommt, dann bleibt allerdings doch noch die Frage offen, ob diejenigen Ordensaspiranten, die nur teilweise oder auch ganz das Postulat oder Noviziat durchlaufen und sich dann nicht an den Orden gebunden haben, bereits einen Nachversicherungsanspruch erwerben, wenn sie in dieser Zeit privilegierte Tätigkeiten ausgeübt haben.